

An die KV Baden-Württemberg

....

....

Hiermit lege ich

Widerspruch

ein gegen den Honorarbescheid zum Quartal 1/2010 vom 15.07.2010.

Begründung:

Der Honorarbescheid ist rechtswidrig, unter anderem wegen Verstoßes gegen das Angemessenheitsgebot aus § 85 Abs.4 Satz 4 SGB V. Der Widerspruch richtet sich zum einen gegen die Anwendung des Konvergenzverfahrens, dessen Rechtmäßigkeit im Ganzen bereits zweifelhaft ist. Jedenfalls verstößt die Anwendung des Konvergenzverfahrens auf die nicht-genehmigungspflichtigen Leistungen innerhalb der Zeitkapazitätsgrenze der Psychotherapeuten gegen das Gebot der Verteilungsgerechtigkeit.

Ein arztgruppenübergreifender Solidarakt in Form einer Kürzungsquote für "Gewinner" im Sinne einer ausgleichenden Gerechtigkeit als Gegengewicht zu unvorhergesehenen, systembedingten Einbrüchen bei Verlierern setzt voraus, dass alle Beteiligten gleichermaßen Gewinner oder Verlierer sein können, also in einem Boot sitzen. Die Psychotherapeuten erbringen jedoch fast ausschließlich zeitgebundene Leistungen, nach dem alten EBM wie auch nach der neuen Systematik. Die neue Systematik trägt diesem Umstand durch Einbeziehung der probatorischen Sitzungen in die Mengensteuerung durch zeitgebundene Kapazitätsgrenzen gem. Anhang 3 des EBM lediglich Rechnung. Soweit Umsatzeinbrüche erfolgen, entstehen diese daher bei den Psychotherapeuten nicht bedingt durch eine neue Systematik. Die als "Härtefallregelung" deklarierte Korrektur vom 26.01.2010 vermag lediglich ein Abfallen des Punktwertes unter die vom BSG definierte Mindestgrenze von 2,56 Cent zu vermeiden, rechtfertigt jedoch nicht die genannten Einwände gegen die grundsätzliche Anwendung der Konvergenzregelung auf nicht genehmigungspflichtige Leistungen innerhalb der zeitbezogenen Kapazitätsgrenze.

Der Widerspruch richtet sich jedoch auch gegen die Höhe des Punktwertes aller, insbesondere der genehmigungspflichtigen Leistungen. Nach der Rechtsprechung des BSG orientiert sich die Höhe des Punktwerts für psychotherapeutische Leistungen in Hinblick auf das Angemessenheitsgebot u.a. nach der Honorarsituation einer näher definierten Vergleichsarztgruppe. Dass sich deren Honorarsituation wesentlich verbessert hat, sollte bereits seit längerer Zeit bekannt sein. Ebenso dürfte sich der für die Berechnung des Punktwerts ebenfalls maßgebliche Kostensatz erhöht haben.

Die Einlegung des Widerspruchs erfolgt zur Fristwahrung. Mit meinem Widerspruch und ggf. meiner Klage vor dem Sozialgericht soll die Option einer späteren Nachvergütung offen gehalten werden. Ich bitte diesen Widerspruch vorläufig aus Kosten- wie Verfahrensgründen nicht zu bescheiden und erst das Ergebnis eines Musterverfahrens abzuwarten.

Textentwurf von Jan Frederichs und Eva Schweitzer-Köhn. Bitte beachten Sie, dass juristische Empfehlungen seitens des Verbandes keinerlei Verbindlichkeit haben können.